

1653

Freitag, 30. September 1955.

Politische Tätigkeit  
von Nordafrikanern -  
Verwarnung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 30. September 1955.

Die Presse veröffentlichte ein Communiqué einer Delegation der Demokratischen Unabhängigkeitspartei Marokkos, welche in Lausanne tagte. Inhaltlich stellt dieses Communiqué in 4 Punkten fest, dass noch keine oder jedenfalls keine befriedigende Lösung in den Beziehungen zwischen Frankreich und Marokko eingetreten sei. Schlussendlich macht die Demokratische Unabhängigkeitspartei Marokkos "die französische Regierung auf ihre Verantwortung aufmerksam und erklärt, heute noch gültige Lösungen seien es vielleicht morgen nicht mehr".

Aus dem Bericht der Police de Sûreté des Kantons Waadt vom 28. September 1955 ergibt sich, dass Wazzani Mohamed-Hassan, geb. 17.1.1910, Journalist und Generalsekretär der Demokratischen Unabhängigkeitspartei Marokkos, wohnhaft in Lausanne, rue Marterey 9, die Sitzungen der Delegation der Demokratischen Unabhängigkeitspartei Marokkos leitete. Letztere fanden denn auch in der Wohnung des Wazzani in Lausanne statt. Dieser Ausländer befindet sich in einem ordentlichen fremdenpolizeilichen Aufenthaltsverhältnis in Lausanne.

Die Besprechungen, welche die Mitglieder der Demokratischen Unabhängigkeitspartei Marokkos in Lausanne führten, die dort gefassten Beschlüsse und die Veröffentlichung des entsprechenden Communiqués bilden eine politische Tätigkeit, die Ausländern in der Schweiz nicht gestattet werden kann. Der Bundesrat ist schon mehrfach gegen die politische Tätigkeit von Ausländern eingeschritten, welche geeignet war, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden. So hat er letzthin 20 italienische Staatsangehörige wegen ihrer kommunistischen Tätigkeit aus der Schweiz ausgewiesen, in Erwägung, dass eine solche Tätigkeit gegen die Grundlagen der Eidgenossenschaft gerichtet ist und demzufolge die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden könnte. Im vorliegenden Fall ist eine politische Tätigkeit von Ausländern festzustellen, welche sich gegen die Regierung eines Nachbarlandes richtet und demzufolge geeignet sein könnte, die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden und ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu stören. Dieser Auffassung pflichtet auch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt bei, mit dem Bemerken, dass eine

- 2 -

derart gerichtete politische Betätigung von Ausländern jedenfalls nicht unesehen hingenommen werden kann. Diese kantonale Amtsstelle beantragt die Verwarnung des Wazzani, unter Androhung der Ausweisung, falls er seine politische Betätigung in der Schweiz fortsetzen sollte.

Von den an den erwähnten Sitzungen teilnehmenden Marokkanern wohnt u.W. nur Wazzani in der Schweiz. Die übrigen Teilnehmer reisten "zu Besuchszwecken" ein und sie dürften die Schweiz bereits wieder verlassen haben. Somit drängt sich in erster Linie eine Massnahme gegen Wazzani auf, welcher auch in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Demokratischen Unabhängigkeitspartei Marokkos Hauptverantwortlicher für diese Parteitätigkeit in der Schweiz sein dürfte. Als Massnahme käme zunächst eine Verwarnung durch den Bundesrat in Frage. Es ist zu erwarten, dass die Verwarnung genügt, um Wazzani von einer weiteren politischen Betätigung in der Schweiz abzuhalten. Ob späterhin noch gegen andere Mitglieder der genannten ausländischen Partei, falls sie wiederum in die Schweiz kommen, Massnahmen zu treffen sind, kann für heute dahingestellt bleiben. Wesentlich ist, dass durch eine sofortige Verwarnung des Hauptverantwortlichen auch alle andern Beteiligten oder andere in Frage kommende Kreise von Ausländern gewarnt werden.

Gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- a) Wazzani Mohamed, geb. 17.1.1910, Generalsekretär der Demokratischen Unabhängigkeitspartei Marokkos, wohnhaft in Lausanne, wird wegen seiner politischen Betätigung verwarnt, unter Androhung der Ausweisung, falls er diese Tätigkeit nicht einstellen soll e.
- b) Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.
- c) Das im Entwurf vorgelegte Pressecommuniqué wird genehmigt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement zur Kenntnis und an die Bundesanwaltschaft (3) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F Weber*